

Unterausschuss Neue Medien (22)
Wortprotokoll *
20. Sitzung

Berlin, den 26.03.2012, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Sitzungssaal: 4.400

Vorsitz: Sebastian Blumenthal, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliches Expertengespräch des Unterausschusses Neue Medien zum Thema
"Netropolitische Agenda der Europäischen Kommission"

Experten:

Dr. Detlef Eckert, Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien (DG INFSO)

Paul F. Nemitz, Direktor in der Generaldirektion Justiz (DG JUST)

* Redaktionell überarbeitete Abschrift der Tonaufzeichnung

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brandl, Dr. Reinhard
Jarzombek, Thomas
Schipanski, Tankred
Wanderwitz, Marco

SPD

Dörmann, Martin
Klingbeil, Lars
Zypries, Brigitte

FDP

Blumenthal, Sebastian
Schulz, Jimmy

DIE LINKE.

Sitte, Petra, Dr.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rößner, Tabea

Notz, Konstantin von, Dr.

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Grathwohl
Andres
Degner

BMWi
BMWi
BMWi

Bundesrat

Georgi

LV Sachsen

Fraktionen und Gruppen

Braun
Scheele
Kannapin
Göllnitz
Leberl
Schreiber
Kollbeck
Dobeneck
Friebel
Richter

DIE LINKE.
DIE LINKE.
DIE LINKE.
FDP
CDU/CSU
FDP
SPD
B90/GRÜNE
SPD
FDP

Der Vorsitzende: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte die Plätze einzunehmen, damit wir mit der Sitzung beginnen können und darf Sie alle recht herzlich begrüßen zur 20. Sitzung des Unterausschusses Neue Medien. Wir haben heute als Thema die „Netzpolitische Agenda der Europäischen Kommission“. Dazu begrüßen wir in unseren Reihen von Seiten der Europäischen Kommission aus Brüssel zum einen Herrn Dr. Detlef Eckert, Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien und wir begrüßen Herrn Paul Nemitz, Direktor in der Generaldirektion Justiz.

In den vergangenen Monaten haben wir im Unterausschuss Neue Medien immer wieder Themen aufgegriffen, die sich unter dem Oberbegriff Netzpolitik direkt auf die nationale Gesetzgebung bezogen. Oftmals stießen wir dabei aber an Punkte, wo die Gesetzgebungsinitiative in Form einer Richtlinie oder Verordnung Berührungspunkte mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament erkennen ließ. Das war für uns ein guter Anlass, in den direkten Dialog mit den Vertretern der EU-Kommission einzutreten. In verschiedenen politischen Handlungsfeldern stellten wir fest, dass in Bezug auf eine Harmonisierung auf europäischer Ebene durchaus Bedarf besteht, die politischen Handlungsfelder aktiv zu begleiten. Ich möchte an dieser Stelle z.B. die Bereiche Verbraucherschutz und Datenschutz nennen. Wir haben aber auch Anknüpfungspunkte, wo das Primärrecht der EU durchaus nationales Recht auf Ebene der Verfassung unmittelbar tangiert, wo Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, zumindest punktuell, berührt werden. Als Stichwort möchte ich hier die Vorratsdatenspeicherung nennen. Diese wird sicher unter anderem heute ein Thema in der Aussprache sein.

Gestatten Sie zum Ablauf der heutigen Sitzung noch einige Anmerkungen. Wir haben ein Zeitfenster vorgesehen von insgesamt zwei Stunden und beginnen mit Impulsreferaten der beiden Gäste aus Brüssel. Die Sitzung heute findet öffentlich statt. Ich darf die Gäste von außerhalb begrüßen und Sie darüber informieren, dass, einer guten Tradition folgend, die Sitzung heute per Livestream im Internet verfolgt werden kann, vom Parlamentsfernsehen ausgestrahlt und dokumentiert wird. Im Nachgang zur heutigen Sitzung wird ein redaktionell überarbeitetes Wortprotokoll erstellt und im Internetangebot des Deutschen Bundestags zur Verfügung gestellt werden

Wenn es keinen Widerspruch zu dem eben vorgestellten Ablauf von Seiten der Fraktionen gibt, würde ich vorschlagen, wir steigen direkt ein. Ich gebe als Erstem das Wort Herrn Dr. Eckert, bitte schön.

Dr. Detlef Eckert (Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, EU-Kommission): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Gelegenheit, hier als Vertreter der Europäischen Kommission unter anderem die digitale Agenda für Europa vorzustellen, aber auch in einen Dialog einzutreten über das durchaus mitreißende Thema Netzpolitik. Die Frage der Netzpolitik wird uns in den nächsten Jahren noch sehr beschäftigen, weil wir erst am Anfang einer Entwicklung stehen, die wir bislang nur in Ansätzen skizzieren können.

Vor zwei Jahren hat die Europäische Kommission als Teil ihrer „Strategie Europa 2020“ die digitale Agenda angenommen. Sie hat drei Aspekte, die mir wichtig erscheinen. Erstens beinhaltet sie eine Vision und Zielrichtung, was wir erreichen wollen. Sie geht davon aus, dass wir im Bereich der digitalen Wirtschaft erhebliche Wachstumschancen haben, aber gleichzeitig auch Herausforderungen für die gesellschaftliche Gestaltung. Zweitens haben wir in diesem Rahmen sieben Aktionspfeiler identifiziert und diese mit etwas über 100 Aktionen unterlegt. Sie haben sicher Verständnis dafür, dass ich diese heute nicht vortragen werde, denn Sie können die digitale Agenda auf unserer Webseite nachlesen. Das bedeutet drittens, Sie haben einen ungefähren Überblick über ca. 70 bis 80 % dessen, was die Europäische Kommission in dem Bereich, den Sie vielleicht im weiteren Sinne digitale Politik oder Netzpolitik nennen würden, in der jetzigen Amtszeit vorschlagen wird. Es ist zwar nicht alles darin enthalten, aber viele Dinge, die nicht nur meine Generaldirektion vertritt, sondern die EU-Kommission insgesamt. Also das ist ungefähr eine Richtschnur der europäischen Politik in dieser Hinsicht: Strategiesetzung, quantifizierbare Ziele und Aktionen, das sind die drei Bereiche der digitalen Agenda.

Wir haben seit zwei Jahren Aktionen unternommen und man muss realistischerweise sehen, wenn auf europäischer Ebene Aktionen, Gesetzesinitiativen in Gang gesetzt oder neue Programme vorgeschlagen werden, es etwa ein bis zwei Jahre dauert, bis diese zur Entscheidungsreife kommen und dann vielleicht noch einmal ein bis zwei Jahre, bis sie eine Wirkung am Markt zeigen. Das heißt, wir haben hier eine enorme Vorlaufzeit, bis wir die wirklichen Auswirkungen und Einflüsse sehen. Nichtsdestotrotz, allein durch den Dialog und allein durch die Umsteuerung von vorhandenen Instrumenten kann man schon vieles erreichen, und ein Beispiel dafür ist Breitband. Wir haben im Breitbandbereich auf europäischer Ebene zwei anspruchsvolle Ziele gesetzt, die zwar kompatibel sind mit den deutschen Zielen, aber nicht deckungsgleich. Das erste Ziel lautet, bis zum Jahr 2020 eine Vollabdeckung mit etwa 30 MBit/S zu erreichen und 50 % der Haushalte mit mindestens 100 MBit/S anzuschließen. Das sind zwei zentrale Zielvorgaben. Diese Zielvorgaben und die dazugehörigen Politikaktionen, z.B. die Vorstände von führenden Telekommunikationsunternehmen zusammenzurufen, eine Empfehlung für die Regulierung von Glasfasernetzen herauszugeben bzw. ein Programm anzunehmen für die Frequenzpolitik, das hat schon einige Wirkung gezeigt.

In diesem Zusammenhang haben wir auch im Rahmen der Mehrjährigen Finanzplanung 2014-2020, die jetzt in eine sehr entscheidende Verhandlungsphase mit den Mitgliedstaaten treten wird, ein Programm namens „Connecting Europe Facility“ vorgeschlagen, in dem wir für Telekommunikationszwecke zirka 9 Mrd. € für sieben Jahre vorgesehen haben und dabei einen Schwerpunkt auf den Ausbau von Breitband und schnellen Internetzugängen legen. Natürlich ist dieses Programm abgestimmt auf die Möglichkeiten, die wir in der Europäischen Union haben. Es wird keine Privatinvestitionen ersetzen, sondern diese eher anstoßen, was im Bereich Breitband ein Schwerpunktthema war. Im gleichen Zusammenhang, nämlich in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen, haben wir ein Programm zur Stärkung von Forschung und Innovation vorgestellt. „Horizon 2020“ hat insgesamt einen Budgetansatz von 80 Mrd. € und soll über alle Forschungsbereiche hinweg greifen. Für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sind deutlich mehr als 12 Mrd. € vorgesehen. Dieser Vorschlag wird ebenfalls jetzt in den

Budgetberatungen vorgesehen. Last but not least haben wir unter anderem mit einem Richtlinienvorschlag ein Open Data Paket vorgelegt, das wir „Public Sector Information“ nennen, denn dabei geht es darum, Informationen, Daten und Statistiken, die in öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, der Allgemeinheit und auch der Wirtschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies sind weitgehend unsere Vorschläge.

Ein Vorschlag, der nicht aus meiner Generaldirektion kommt, sondern aus der Generaldirektion Justiz, betrifft den Datenschutz als Bestandteil der digitalen Agenda. Herr Kollege Nemitz wird dazu gleich etwas sagen. Wenn wir nach vorne blicken, dann gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die in der digitalen Agenda zwar skizziert, aber noch nicht voll ausformuliert sind. Das heißt, wir werden sicherlich Anpassungen vornehmen müssen in Bezug auf unsere Ausrichtung. Insofern ist natürlich ein Dialog, wie wir ihn heute führen, durchaus auch für uns interessant.

Es gilt hier drei Ansatzpunkte zu nennen. Das eine ist Cloud Computing, zu dem auch die Bundesregierung bereits Stellung genommen hat und Aktionen vorbereitet. Ein weiteres Thema ist die Bewältigung der Datenflut. Wir nennen das „Big Data“, wobei sich die Frage stellt, wie man damit umgeht. Das ist ein Querschnittsthema, das auch in den Bereich Datenschutz und Datensicherheit hineinragt. Ein weiterer Bereich ist die Frage, wie wir es schaffen, Webdienste in Europa zu installieren und zu fördern, um damit auch Arbeitsplätze und neue Geschäftsfelder zu schaffen. Eine Rolle spielt dabei, sie nicht nur, obwohl es durchaus auch positive Effekte haben kann, aus den USA zu beziehen. Das sind also drei Bereiche, über die wir uns in den folgenden Monaten Gedanken machen werden. Anfangen werden wir damit im Juni, indem wir am 21. und 22. Juni in Brüssel zu einer digitalen Versammlung einladen, was ein wenig dem ähnelt, was die Bundesregierung hier alljährlich unter der Bezeichnung IT-Gipfel veranstaltet. Wir machen dies im Juni nunmehr zum zweiten Mal und werden eine öffentliche Konsultation zu den Folgeaktionen anschließen und gegen Ende des Jahres eine Art Bericht vorlegen, wie es mit der digitalen Agenda weitergehen soll. Damit soll dann die Weichenstellung für die zwei verbleibenden Amtsjahre der Barroso-II-Kommission gelegt werden.

Das ist so ungefähr der Ausblick, den ich Ihnen zum Anfang geben wollte. Ich denke, dass der Kollege Nemitz jetzt die spezifischen Dinge der Datenschutzverordnung, die vorgelegt worden ist, näher erläutert.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Eckert. Wir fahren fort mit Herrn Nemitz für den Bereich Justiz.

Paul F. Nemitz (Direktor in der Generaldirektion Justiz, EU-Kommission): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, die Europäische Kommission hat am 25. Januar 2012 zwei Rechtssetzungsvorschläge vorgelegt: Erstens, eine Verordnung für den Bereich Datenschutz ganz allgemein; Zweitens, eine Richtlinie für den Bereich Datenschutz im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Warum hat die Kommission diese Vorschläge zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgelegt? Wie Sie wissen, gibt es bereits eine Richtlinie zum Datenschutz aus dem Jahre 1995. Das war die Zeit, als man das Telefon noch mit der Wählscheibe benutzte. Es besteht

also unzweifelhaft eine Notwendigkeit, die Datenschutzvorschriften den aktuellen Entwicklungen der digitalen Realität anzupassen. Die Kommission hat zu diesem Vorhaben seit über zwei Jahren öffentliche Konsultationen durchgeführt, ein Weißbuch vorgelegt und auf dieses Weißbuch Reaktionen in vielfältiger Art aus der Zivilgesellschaft, aus der Wirtschaft, von Seiten des Europäischen Parlaments und des Ministerrates erhalten, die sie in eine Verordnung einfließen ließ. Warum eine Verordnung? Weil sich herausgestellt hat, dass die Richtlinie von 1995 in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt wurde, was zur Folge hat, dass das Schutzniveau der Grundrechte unserer Bürger in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Das wiederum hat zur Folge, dass die Wirtschaft, insbesondere die digitale Wirtschaft, sich nicht so entwickeln konnte, wie sie sich entwickeln könnte, wenn es für die 500 Mio. Bürger der Europäischen Union einen anzuwendenden Rechtsrahmen gäbe. Schließlich hat auch der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie von 1995 eine Vollharmonisierung vorsieht. Insofern hat die Kommission, indem sie eine Verordnung vorschlug, lediglich die Rechtsprechung nachvollzogen.

Es ist in der Tat richtig, dass diese Verordnung sich in die digitale Agenda einordnet. Es geht einerseits darum, der Wirtschaft geeignete Grundlagen, Start-Ups, kleinen und mittleren Unternehmen niedrige Eintrittsbarrieren in den europäischen Markt zu bieten, sich andererseits aber auch in die Agenda des Grundrechtsschutzes einzupassen, denn wie Sie wissen, ist durch den Vertrag von Lissabon auch die Grundrechtecharta in der Europäischen Union in Kraft getreten. Es war damals im Konvent zur Charta ein besonderes Anliegen des damaligen Bundespräsidenten und vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, eine Vorschrift in die Charta einzufügen, die vorsieht, dass Bürger in Europa einen Anspruch haben darauf, dass ihre privaten Daten geschützt werden und zwar durch unabhängige Datenschutzbehörden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission eine ganze Reihe von Stärkungen der Rechte der Einzelnen vor: Das Recht des Vergessenwerdens im Internet, das Recht, Daten von einem Unternehmen auf das andere zu übertragen und gesteigerte Informationsrechte gegenüber Internet Providern. Kurzum, unsere These ist, dass wir dadurch, dass wir das Schutzniveau der Bürger erhöhen, auch das Grundvertrauen stärken und vielleicht erst schaffen, was die digitale Wirtschaft braucht, um sich gut zu entwickeln, denn gerade kleine und mittlere Unternehmen können nicht nur durch ihre Marke allein wie große Unternehmen Vertrauen schaffen, sondern sie sind darauf angewiesen, dass der Bürger eben nicht Angst davor hat, seine privaten Daten im Internet preiszugeben. Wir haben Umfragen gemacht und festgestellt, dass in Deutschland 81 % und in der Europäischen Union 71 % der Bürger sich darüber Gedanken machen, was mit ihren privaten Daten in der digitalen Realität passiert.

Vor diesem Hintergrund geht es um die Stärkung des Schutzniveaus, um Vertrauen zu schaffen. Was bedeutet dieser Ansatz für die Wirtschaft? Erstens, wie ich gesagt habe, dass es sich hier um eine Verordnung handelt, die die Kosten der transnationalen Tätigkeit senkt. Zweitens wird, indem wir einen sogenannten One-Stop-Shop einführen, in Zukunft nur eine Datenschutzbehörde europaweit für die Aufsicht über ein Unternehmen zuständig sein. Wir reduzieren folglich Bürokratie. Insgesamt lassen sich die Einsparungen durch unseren Verordnungsvorschlag auf 2,3 Mrd. € pro Jahr beziffern. Schließlich

stärken wir auch die Aufsichtsbehörden, denn die Datenschutzaufsichtsbehörden waren in der Europäischen Union bisher höchst unterschiedlich ausgestattet. Wir schlagen jetzt vor, dass sie einheitliche Kompetenzen erhalten und die Möglichkeit erhalten, ggf. Strafen aufzuerlegen bis zu einer Maximalhöhe von zwei Prozent des Weltumsatzes des betroffenen Unternehmens. Warum schlagen wir das vor? Erstens, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen zwischen den Werten, die wir verteidigen in Europa. Ich möchte in Erinnerung rufen: Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, also wenn z.B. Kartelle gebildet werden, werden mit bis zu zehn Prozent des Weltumsatzes eines Unternehmens geahndet. Es hat schon Fälle gegeben, da mussten Unternehmen eine Mrd. € Strafe zahlen aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission.

Vor diesem Hintergrund hat Vizepräsidentin Viviane Reding die Daten der Bürgerinnen und Bürger als wertvoll bezeichnet und gefordert, sie entsprechend zu schützen. Deshalb haben wir uns an der Methodologie Prozente des Weltumsatzes orientiert und schlagen zwei Prozent vor – was immer noch eine Menge ist – und gehen davon aus, dass damit in Zukunft Situationen Rechnung getragen werden kann, wie man sie in der Vergangenheit bereits erleben konnte, als Unternehmen Millionen von Datensätzen der Öffentlichkeit preisgegeben bzw. auf rechtswidrige Art und Weise verarbeitet haben.

Mithin werden also die Bürgerrechte gestärkt. Es wird ein Beitrag für das Wachstum geleistet und es wird auch die Stellung Europas in der globalen Diskussion darüber gestärkt, was eigentlich die Standards für den Schutz der Privatsphäre sein sollten. Wir sind in einem sehr intensiven Dialog mit den Vereinigten Staaten. Präsident Obama hat einen Monat, nachdem die Europäische Kommission diese Rechtsetzungsvorschläge auf den Tisch gelegt hat, selbst Vorschläge gemacht, die erheblich weniger weit gehen, was den Schutz der Daten angeht. Wir nahmen vergangene Woche gemeinsam mit der amerikanischen Seite in Washington an einer öffentlichen Konferenz teil, anlässlich derer es sich zeigte, dass in den Vereinigten Staaten vielfach auf die Lage in Europa verwiesen und die Initiative der Kommission begrüßt wird. Letztendlich geht es hier um die Frage, wer die Standards für den Schutz der Privatsphäre weltweit setzt, und in diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass wir in Europa mit einer Stimme sprechen und eben nicht 27 verschiedene Regeln haben, sondern eine Regel durch die Verordnung.

Noch ein Wort zur Zusammenarbeit im Bereich der Polizei. Auch hier gab es bisher eine Regelung in Form eines Rahmenbeschlusses. Sie betraf aber nicht den Schutzstandard der innerstaatlichen Datenverarbeitung durch die Polizei. Vizepräsidentin Reding und die EU-Kommission haben den Vorschlag einer Richtlinie vorgelegt und sind damit den Mitgliedstaaten schon erheblich entgegengekommen, was ihre Gestaltungsmöglichkeiten angeht. Dieser Vorschlag erweitert den Schutz des europäischen Rechtes auch auf die innerstaatliche Datenverarbeitung durch die Polizei. Wir streben eine Mindestharmonisierung an. Es bleibt den Mitgliedstaaten also freigestellt, höhere Standards vorzusehen. Wir sind aber der Ansicht, dass es wichtig ist, vor dem Hintergrund der immer stärkeren Zusammenarbeit der Polizei, auch grenzüberschreitend, in diesem Bereich die Bürgerrechte in Europa angemessen zu schützen.

Schließlich ein Wort zum Rechtsschutz der Bürger. Dieser Rechtsschutz wird sowohl durch die Verordnung als auch durch die Richtlinie gestärkt. In der Tat ist die Verordnung ein Rechtsinstrument, auf das sich Bürger auch vor nationalen Gerichten berufen können. Der nationale Richter ist ein Richter des europäischen Gemeinschaftsrechtes und insofern hat der Europäische Gerichtshof einen Unterbau. Die Grundrechtskonformität des europäischen Rechts und seiner Anwendung werden durch nationale Richter im Zusammenwirken mit dem Europäischen Gerichtshof gewährleistet. Das ist in der Verordnung auch klar zum Ausdruck gekommen. Die Klagerechte der Bürger und auch die Unterstützungsmöglichkeiten durch Verbände und durch nationale Datenschutzbehörden sind spezifiziert. Insofern gibt es nicht nur einen One-Stop-Shop für die Unternehmen, sondern in der Tat auch einen One-Stop-Shop für die Bürger. Das heißt, im Falle einer Beschwerde kann man sich darauf verlassen, dass die Heimatbehörde die Rechte der Bürger vertreten wird und das tut, was der Vertrag verspricht, nämlich unabhängig das Grundrecht auf Datenschutz durchzusetzen. Vielen Dank, meine Damen und Herren, so viel zur Einführung, und ich freue mich auf die Diskussion mit Ihnen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Nemitz. Dann kommen wir jetzt zu der Fragerunde der Fraktionen. Ich bitte, mir zu signalisieren, welche Kolleginnen und Kollegen Fragen stellen möchten. Herr Dr. Brandl, bitte.

Abg. Dr. Reinhard Brandl (CDU/CSU): Vielen Dank für die einführenden Referate. Zu zwei Bereichen möchte ich gerne Fragen stellen. Erstens zum Bereich der Datenschutzverordnung. Ich habe bei Ihnen keinen Zeitrahmen herausgehört, innerhalb dessen die Verordnung in Kraft treten soll. Diesbezüglich würde mich interessieren, wie die Abläufe seitens der EU-Kommission geplant sind. Mich interessieren dann noch mögliche Rückmeldungen aus den einzelnen Mitgliedstaaten. Haben Sie da schon einen Überblick? Denn es heißt, nicht nur wir hätten das sehr kontrovers diskutiert. Mir fehlen Erkenntnisse, wie in den anderen Ländern die Diskussion zu dem Thema verläuft, deshalb würde mich das interessieren.

Zweitens geht es mir um das Schutzniveau, von dem Sie gesprochen haben. Dieses soll wohl gehoben oder gesenkt werden. Was mir jetzt nicht nur bei dem Punkt, sondern insgesamt bei Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union fehlt, ist ein Überblick, wie diese in den einzelnen Ländern umgesetzt worden sind. Ich weiß nicht, ob uns das lediglich nicht zugeleitet wird, oder grundsätzlich eine Erhebung unterbleibt, in welchem Ausmaß Richtlinien in Gesetze umgesetzt werden und welche Auswirkungen das hat. Für die Diskussion hier in Deutschland wäre es sehr sachdienlich, darüber etwas zu erfahren, weil wir dann eine gute Grundlage für die weitere Diskussion hätten. Es geht darum, wie woanders das Schutzniveau ausgeprägt ist und die Frage, ob die Befürchtung des Datenschutzes zutrifft, dass es eine Angleichung nach unten geben werde. Dazu vermisse ich eine entsprechende Dokumentation. Natürlich kann das an mir liegen, aber es kann auch sein, dass eine solche grundsätzlich gar nicht erstellt wird, dann würde ich darum bitten wollen, dass man in Zukunft vielleicht einmal darüber nachdenkt, so etwas anzubieten. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Wir verfahren am besten so, dass wir erst einmal Wortmeldungen sammeln. Und ich habe auch schon Wortmeldungen für die zweite Runde vorliegen: für die SPD-Fraktion Herrn Dörmann, für die FDP Herrn Schulz, für die Fraktion DIE LINKE. Frau Dr. Sitte und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Rößner. Und für die zweite Runde habe ich bereits notiert: Herrn Jarzombek, Herrn Klingbeil und Herrn Dr. Konstantin von Notz. Wir fahren fort mit der SPD-Fraktion, Herr Klingbeil, bitte.

Abg. Lars Klingbeil (SPD): Auch meinerseits vielen Dank für Ihre Inputs. Zu dem Themenkomplex Datenschutz hab ich zwei Fragen. Es geht einmal um das vorgesehene Recht auf Vergessen. Dazu hätte ich eine Frage, die Technik betreffend. Haben Sie sich bereits Gedanken darüber gemacht, wie das Ganze in der Praxis umgesetzt werden soll? Zweitens möchte ich nachfragen bezüglich der personenbezogenen Daten. In der Regel diskutieren wir das im Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis des Datenschutzes und dem Wunsch, neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Diesbezüglich würde mich interessieren, ob eine Differenzierung personenbezogener Daten vorgenommen wird und welche Sensibilität dabei festgestellt wird. Der zweite Bereich, den ich ansprechen will, darauf sind Sie jetzt nicht explizit eingegangen, der uns aber brennend interessiert, weil uns dazu spannende Wochen bevorstehen, das ist das Thema Vorratsdatenspeicherung. Ich habe gewisse Zweifel, ob in Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Richtlinie in Deutschland überhaupt umgesetzt werden kann. Hierzu würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Was die Evaluierung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung angeht, würde ich gerne etwas über den Zeitplan wissen, wann diese vorliegen wird und ob Sie bereits andeuten können, in welchen Bereichen es Änderungen geben wird, beispielsweise bei Datenraten, bei Zugriffshürden oder all diesen Punkten. Und schließlich interessiert mich eine Bewertung Ihrerseits zu dem Quick-Freeze-Verfahren, das jetzt am Mittwoch im Bundeskabinett beraten werden soll.

Der Vorsitzende: Ich möchte noch einmal den Hinweis geben, sich nach Möglichkeit auf zwei Fragen pro Person und Fraktion zu beschränken. Da es sehr viel Aussprachebedarf gibt, sollten wir damit kollegial umgehen und versuchen, das Ganze fair aufzuteilen. In diesem Sinne hat nun Jimmy Schulz als nächster das Wort.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Dadurch, dass bereits so viele Fragen gestellt wurden, sind auch bereits viele Themen angesprochen, die mich interessieren. Ich wollte noch einmal auf das Recht zurückkommen, vergessen zu werden. Ich halte das nämlich für einen interessanten Punkt. Es gab vor zirka zwei Jahren hier in Deutschland bereits unter dem Stichwort digitaler Radiergummi eine vergleichbare Diskussion. Zunächst klingt das alles zwar sehr Interessant, es stellt sich dann aber die Frage, wie man das technisch umsetzen will. Das hat auch Abg. Klingbeil angesprochen. Dazu erbitte ich konkrete Hinweise und würde gerne wissen, ob Sie in der Debatte, die Sie geführt haben, die Diskussion in Deutschland rund um den digitalen Radiergummi verfolgt und auch die Argumente und Ergebnisse in die Überlegungen mit einbezogen haben. Ich halte es für eine große Herausforderung, zu der Idee eine ernstzunehmende Umsetzung zu schaffen.

Meine zweite Frage betrifft die Cookie-Regelung und wie Sie das sehen. Es scheint dazu ja auch verschiedene Überlegungen zu geben und Skepsis vorhanden zu sein, wenn die Lösung sein sollte, dass wirklich jedes Cookie im Vorfeld einer Einwilligung bedürfe. Ist das wirklich so vorgesehen? Ich frage mich, falls das zutrifft, wie man dann mit den verschiedenen Geschäftsmodellen umgehen will und wie sich das auf die technischen Anbieter auswirken könnte.

Der Vorsitzende: Frau Dr. Sitte, bitte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Meine Frage bezieht sich noch einmal auf das Problem der Datenschutzverordnung. Sie hatten ja selbst erwähnt, dass es 1995 noch eine Richtlinie gegeben habe und Sie sich nunmehr für eine Rechtsverordnung entschieden hätten. Ich möchte nach den Gründen dafür fragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verfassungsrichter Johannes Masing das Vorgehen in der Süddeutschen Zeitung kürzlich massiv kritisiert hat. Er hat dort verlauten lassen, wenn die Verordnung in Kraft trete, müsste sie von den Parlamenten der Mitgliedstaaten nicht in eigene Gesetze gefasst werden, sondern würde grundsätzlich überall gelten und beispielsweise das deutsche Datenschutzgesetz sofort ersetzen. Auch könne die Anwendung und Auslegung dieser Verordnung nicht mehr am Maßstab der deutschen Grundrechte überprüft werden, weil die Verordnung systematisch gegenüber dem Grundgesetz vorrangig sei. Mich interessiert, aus welchen Gründen sich die EU-Kommission für diesen Weg entschieden hat und wie das Meinungsbild bei anderen Mitgliedern der EU-Kommission aussieht. Bestünde Ihre Ansicht nach die Möglichkeit, grundsätzlich am Instrument noch etwas zu verändern und ggf. zu einer Richtlinie zu kommen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Vorratsdatenspeicherung. Die EU-Kommission hat offensichtlich ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben bezüglich der Abschaffung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung. Das Ergebnis ist bislang leider noch nicht veröffentlicht worden, so dass man sich bislang keine Meinung bilden kann. Offensichtlich wurde in dem Gutachten die Möglichkeit analysiert, die Anwendung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für die Mitgliedstaaten optional zu gestalten. Zu welchem Ergebnis kommt das Gutachten in diesem Punkt und gibt es weiterhin eine Option der EU-Kommission, die Anwendung der Vorratsdatenspeicherung in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen? Danke.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Rößner, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Eckert und zwar geht es darin noch einmal um den Breitbandausbau. Sie haben ambitionierte Ziele, wie ich finde. Im Zuge der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes hier in Deutschland haben wir heftig darüber gestritten, wie wir den Breitbandausbau voranbringen wollen. Meine Fraktion hat in dem Zusammenhang einen Universaldienst gefordert und 6 MBit/S als Standardgröße angegeben, die im Moment jeder zur Verfügung hat, um auf dieser Basis den Universaldienst auszugestalten. Jetzt haben Sie sich auf EU-Ebene nach den Konsultationen dafür entschieden, keine einheitlichen Regeln für den Ausbau von

Breitbandverbindungen als Universaldienst aufzustellen. Da würde ich gerne einmal fragen wollen, warum Sie sich dagegen ausgesprochen, denn die Möglichkeiten bestehen ja.

Meine zweite Frage betrifft das Förderprogramm, das Sie angesprochen haben. Es handelt sich um 9 Mrd. €, die Sie zur Verfügung gestellt haben, um Anstöße zu geben. Mich interessiert, wie man mit 9 Mrd. € europaweit Anstöße geben will, um den Breitbandausbau tatsächlich voranzubringen. Ich möchte Sie bitten, das noch ein wenig zu erläutern.

Der Vorsitzende: Soweit zur ersten Fragerunde. Wir kommen dann zur Beantwortung. Wenn Sie einverstanden sind, in der gleichen Reihenfolge, so dass wir wieder mit Herrn Dr. Eckert beginnen.

Dr. Detlef Eckert (Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, EU-Kommission): Der Universaldienst war grundsätzlich immer gedacht als Absicherung eines Dienstes, der für 90, 95 oder 98 Prozent der Bevölkerung verfügbar ist und für den kleinen Teil, bei dem es dem Betreiber nicht möglich ist, ein Angebot zu machen, die Universaldienstverpflichtung greift, die bei der Telekommunikationsliberalisierung eingeführt worden ist, um jedem Haushalt einen Telefonanschluss zu garantieren. Die Frage ist, ob man eine Breitbandpolitik auf der Verpflichtung zum Universaldienst aufbauen kann, denn letztendlich geht es darum, die Kosten dafür dem Betreiber in Rechnung zu stellen. Dieser wiederum müsste die Kosten dann mittels einer Umlage am Markt weitergeben. Das ginge zum Teil aber gar nicht, weil die Nachfrage dafür nicht groß genug wäre.

Den Universaldienst haben wir deshalb bislang weder als treibende Kraft für den Breitbandausbau noch als zweckdienlich angesehen, weil wir die wirtschaftlichen Realitäten im Blick haben müssen. Deswegen sehen wir den Universaldienst immer als Grundlage, um Dienste sicherzustellen, die die Mehrzahl der Bürger bereits hat. Wenn wir über Breitbandpolitik reden, dann reden wir hier über 30 MBit/S bzw. 100 MBit/S. Wenn man im Universaldienstbereich überhaupt davon reden kann, würden wir bei 5 oder 6 MBit/S liegen, aber da ist die Abdeckung weitgehend gesichert. Aus diesem Grund gibt es auch eine Mobilbreitbandstrategie, wonach der Anschluss auch über mobile Breitbandanschlüsse vollzogen werden kann. Unser Hauptziel bei der digitalen Agenda war es aber, im Wesentlichen auf die hohen Geschwindigkeiten zu zielen, weil wir die Grundversorgung im Bereich der unteren Geschwindigkeit als durchaus gegeben angesehen haben. Was das Förderprogramm angeht, ist es so, dass das Problem vor allen Dingen in dem Anschlussbereich besteht, wo es zwei größere Probleme gibt. Das eine Problem tritt im ländlichen bzw. im geografisch schwierigen Bereich auf, das andere im städtischen Bereich mit hohen Bandbreiten. Jetzt zu sagen, 9 Mrd. € würden nicht ausreichen, halte ich für nicht stichhaltig. Wenn man den Betrag von 9 Mrd. € teilweise dazu verwenden würde, das wäre unser Vorschlag, ihn in sogenannte Finanzinstrumente zu investieren, und das würde die gegenwärtige Finanzmarktlage durchaus erlauben, dann könnte man damit Projekte finanzieren, für die bisherige Betreiber kein Geld bekommen. Warum ist das so? Weil die Investitionszeiten bzw. die Zeit, in der sich die Investition rentiert, bei Glasfasernetzen z.B. bei 15 bis 20 Jahren liegt.

Für einen solchen Zeitraum gibt der Finanzmarkt im Moment nur sehr widerwillig Investitionsgelder, und unter Umständen sind auch die Ratings von Investoren in Gefahr. Das heißt, hier würde durchaus ein Anreizeffekt bestehen. Zum anderen kann man sich auch ein Zuschussprogramm vorstellen, das über die Mitgliedstaaten abzuwickeln wäre. Bei einem 20%igen Zuschuss hätte man einen Multiplikationsfaktor von 5 und bei den Finanzinstrumenten durchaus realistisch einen Multiplikationsfaktor von 10. Wenn Sie diese 9 Mrd. € oder auch einen etwas geringeren Betrag mal 7 nehmen, sind Sie bereits bei 50 Mrd. € Investitionsschub. Wenn Sie europaweit im Durchschnitt 1.000 € für eine Glasfasertechnik verwenden, ich nehme jetzt mal die Glasfasertechnik, es können auch andere Techniken sein, dann haben Sie 50 Mio. Haushalte, die zusätzlich über dieses Programm angeschlossen werden können. 50 Mio. Haushalte, das sind etwa 20% der europäischen Haushalte, damit erreichte man schon eine gewisse kritische Masse, die man anstoßen könnte, und man hätte durchaus weitere Wettbewerbseffekte, die sich damit erzielen ließen. Diese Summe ist durchaus beachtlich. Es ist eine politische Entscheidung, ob man sie will und ebenso, welchen Betrag man in diesem Bereich investieren will.

Der Vorsitzende: Soweit zu Herrn Eckert. Sind noch Rückfragen offen geblieben, bevor wir weitermachen mit Herrn Nemitz? Das ist nicht der Fall. Herr Nemitz, bitte.

Paul F. Nemitz (Direktor in der Generaldirektion Justiz, EU-Kommission): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zu den Fragen des Abg. Dr. Brandl, den Zeitrahmen betreffend. Die Verordnung und die Richtlinie werden derzeit im Rat verhandelt und zwar in einem Rhythmus von ungefähr zwei Tagen pro Monat. Man ist derzeit bei Art. 7 angekommen und es ist davon auszugehen, dass es ungefähr zwei Jahre dauern wird, um über alle Artikel zu einem Konsens zu kommen. Im Europäischen Parlament ist in der vergangenen Woche eine Entscheidung bzgl. der Berichterstattung getroffen worden, so dass auch das Europäische Parlament jetzt mit der Arbeit beginnen wird. Ein Bericht über die Umsetzung des bestehenden Rechts wurde von uns gemacht und ist Teil des Pakets vom 25. Januar 2012, in dem es detailliert um die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten geht. Dort haben wir auch die praktischen Probleme benannt. Das betrifft auch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses im Bereich der Polizei, wo es deswegen Probleme gibt, weil zwei unterschiedliche Regelwerke für die Verarbeitung von Daten anzuwenden sind, einerseits innerstaatlich durch die Polizeibehörden und dann im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das sind Probleme, die dadurch entstehen, dass zwei Niveaus einzuhalten sind. Man findet das auch in der Folgenabschätzung für die Verordnung, wo es Hinweise gibt in Bezug auf die Uneinheitlichkeit der Umsetzung der Richtlinie von 1995, so dass ich sagen kann, dass wir in der Tat jetzt eine Verordnung und keine Richtlinie vorschlagen vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der bisher bestehenden Instrumente.

Wohin können Sie schauen, wenn Sie nachlesen wollen, wie andere das beurteilen? Es gibt jetzt eine gemeinsame Stellungnahme der deutschen Datenschützer zu diesen Vorschlägen und eine des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Es gibt in Deutschland vielfältige Stellungnahmen, auch z.B. vom Bundesverband Verbraucherzentrale. Was die Rückmeldung aus den Mitgliedstaaten angeht, so ist das Echo insgesamt positiv. Es gibt eine deutliche Mehrheit im Rat dafür, Artikel für Artikel an diesen

Instrumenten zu arbeiten und keine schwierige Grundsatzdiskussion zu führen, sondern zu konstatieren, dass die Vorbereitungszeit von zwei Jahren jedem die Möglichkeit gegeben hat, sich mit grundsätzlichen Überlegungen einzubringen. Ich glaube, es ist fair zu sagen, und das ist auch in Deutschland vielfältig gesagt worden, wenn man sich vor Augen führt, was beispielsweise der Deutsche Richterbund kundgetan hat, dass die Vorschläge der EU-Kommission qualitativ hochwertig sind, dann lohnt es, an dem Text zu arbeiten, um konkret am Rechtstext voranzukommen und sich nicht allzu viel Zeit durch Grundsatzdiskussionen rauben zu lassen.

Zur Frage des Abg. Klingbeil, das Recht auf Vergessen betreffend, wie das technisch funktioniert, kann ich sagen, dass im Vorschlag der Verordnung vorgesehen ist, zu verlangen, dass derjenige, der die Daten verarbeitet, je nach Situation etwas Angemessenes unternimmt, um dem Bürger sein Recht, die Daten zu löschen, dann auch zukommen zu lassen. In der digitalen Realität ist das Problem, wenn ein Verarbeiter Daten einmal öffentlich gemacht hat, werden diese an eine andere Stelle kopiert und es gestaltet sich schwierig mit dem Recht auf Löschung, das wir nicht nur nach deutschem Grundrechtsstand kennen, sondern auch bewahren wollen. Die Antwort darauf ist, dass das, was angemessen ist, von der jeweiligen Verarbeitungssituation abhängt.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Wenn ein Verarbeiter damit Geld verdient, dass er Daten öffentlich macht, dann wird die Anstrengung, die man von ihm erwarten kann, dafür zu sorgen, dass die Daten auch anderweitig verschwinden, wenn ein Anspruch des Bürgers besteht, die Daten zu löschen, höher sein, als wenn, sagen wir mal, ein Schulfreund ein paar Daten von Freunden im Internet preisgegeben hat. Das heißt, es geht nicht darum, dass wir etwas Absolutes verlangen, sondern in der jeweiligen Situation ein angemessenes Bemühen, dem Bürger seine Grundrechte zukommen zu lassen. Wie das technisch zu realisieren ist, müssen die Techniker und die Unternehmen beantworten.

Ich kann Ihnen aber sagen, dass uns anlässlich unseres Besuchs in Washington vergangene Woche im Kongress an kompetenter Stelle gesagt wurde, Unternehmen, die in der Lage seien, alles mögliche im Internet zu finden, die könnten mit Sicherheit auch dafür sorgen, dass beim Suchen nicht mehr alles gefunden werde. Das hat mir auch ein Vertreter von Google bestätigt, der ausführte, technisch sei es für Google überhaupt kein Problem, wenn ein Anspruch darauf bestehe, Daten zu löschen, sicherzustellen, dass man diese Daten nicht mehr findet. Ob diese nun völlig verschwunden sind, das wissen wir natürlich nicht, das war aber auch im Papierzeitalter so. Wissen Sie, ob 100 oder 500 Kopien in allen Papierarchiven wirklich verschwunden sind? Das weiß man nicht. Aber jedenfalls, was den Schutz des Bürgers angeht, kann man sagen, dass sein Recht weitestgehend realisiert ist. Also die Grundhaltung der Kommission ist, nicht zuzulassen, dass technische Entwicklungen einfach so hingenommen und Grundrechte der Bürger untergraben werden. Das ist genau das Problem, das zu Misstrauen führt und Anlass zu Sorgen gibt. Wir müssen dafür sorgen, dass die Bürger ihr Recht bekommen. Ich sehe das als machbar an, denn schon heute findet man nahezu alles im Internet und insofern kann man auch dafür sorgen, dass man Dinge nicht findet. Das als Antwort auf Ihre Fragen.

Was die Differenzierung personenbezogener Daten angeht, muss ich mit Nein antworten. Wenn ein Datum beziehbar ist auf eine Person, dann handelt es sich um ein persönliches Datum. Allerdings wird unterschieden bei dem Schutzstandard. Es gibt Daten, die sind sensibler als andere, wie z.B. Gesundheitsdaten, Daten von Kindern und Ähnliches. Da differenziert die Verordnung in der Tat ähnlich, wie schon die Richtlinie bisher differenziert hat.

Was die Evaluierung der Vorratsdatenspeicherung betrifft, kann ich sagen, dass die EU-Kommission ja das Ergebnis der Evaluierung veröffentlicht hat. Was Sie vermutlich meinen, ist die Folgenabschätzung von neuen Vorschlägen, die in der Tat noch in Arbeit ist, weshalb ich im Moment zum Ergebnis leider gar nichts sagen kann. Was ich allerdings sagen kann, ist, dass EU-Kommissarin Cecilia Malmström der Bundesregierung mehrfach, wie z.B. am 27. Dezember 2011 auf die Antwort der Bundesregierung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens, mitgeteilt hat, dass ein Quick-Freeze-Verfahren allein zur Umsetzung der Richtlinie nicht ausreicht.

Auf die Frage des Abg. Jimmy Schulz nach dem Recht auf Vergessen, dessen wirtschaftlicher und technischer Machbarkeit und einen digitalen Radiergummi, kann ich sagen, dass ich darauf bereits eingegangen bin. Im Hinblick auf E-Privacy und Cookies sieht es so aus, dass das geltende Recht in Deutschland auch noch nicht umgesetzt ist. Gemäß der E-Privacy-Richtlinie muss der Bürger durch Opt-in zustimmen. Das ist neu und muss erst noch umgesetzt werden. Es reicht also nicht mehr, den Bürger hinterher zu sagen, na ja, du hast hier einen Cookie auf der Seite, und wenn du Opt-out machen willst, dann kannst du das machen. Stellt das die Geschäftsmodelle infrage? Unsere These ist: Nein. Denn gerade Geschäftsmodelle, die den Kunden schätzen und beachten, dass im Kundenvertrauen der höchste Mehrwert besteht, machen in der Praxis heute schon die Zustimmung zum Normalfall. Wir sind nicht der Meinung, dass damit Geschäfte infrage gestellt werden. Ganz im Gegenteil gehen wir davon aus, dass das Vertrauen der Bürger durch vorherige Zustimmung und klare Regeln darüber, dass Daten ohne vorige Zustimmung nicht verarbeitet werden können, wenn keine andere Rechtsgrundlage besteht, notwendig ist, um mehr Wirtschaftswachstum zu erreichen. Übrigens ist uns das auch vielfältig von der deutschen Wirtschaft, sowohl vom Mittelstand als auch von Großunternehmen, bestätigt worden.

Zur Frage der Abg. Dr. Sitte, warum eine Verordnung für die Rechtsetzung gewählt wurde, noch einmal die Gründe: Erstens, weil die bisherige Richtlinie in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurde mit dem Ergebnis, dass es unterschiedliche Grundrechtsstandards in den Mitgliedstaaten gab, einen unterschiedlichen Schutz der Bürger, aber auch ein Hemmnis für die wirtschaftliche Tätigkeit, daraus entstand, dass sich Unternehmen in jedem Mitgliedstaat unterschiedlichen Regeln anpassen müssen. Das ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen ein gewaltiges Markteintrittshemmnis und das wichtigste Argument für uns. Zweitens hat der Europäische Gerichtshof bereits gesagt, die bisherige Richtlinie sei als Vollharmonisierung zu verstehen. Wenn dem so ist, trifft es dann zu, dass damit die deutschen Prinzipien des Datenschutzes über Bord geworfen werden? Ich sage ausdrücklich nein, denn der damalige Bundespräsident Roman Herzog hat ja gerade dafür gesorgt, dass der deutsche Acquis, der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelte Acquis des Datenschutzes, auf die europäische Ebene

gehoben wurde und deswegen finden sich heute in der Charta der Grundrechte und im Vertrag über die Europäische Union eine ausdrückliche Bestimmung. Diese ist sehr modern, denn es gibt sie weder im Grundgesetz noch in vielen Verfassungen, dass nämlich EU-Bürger einen Anspruch darauf haben, dass die privaten Daten – und zwar durch unabhängige Datenschutzbehörden – geschützt werden. Es ist eine Leistung der Bundesrepublik Deutschland, dieses Prinzip auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die europäische Ebene gehoben zu haben. Nun ist es aber so, wenn der Europäische Gerichtshof über die Auslegung dieser Vorschrift zu entscheiden hat oder über die Auslegung dieser Verordnung, dann wird er auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf der Grundlage der gemeinsamen Prinzipien sowie der Rechtsprinzipien aus den Mitgliedstaaten entscheiden. Insofern ist es keineswegs so, dass in Deutschland der Schutzstandard jetzt durch eine europäische Verordnung reduziert wird.

Schließlich sind da noch die Fragen zu den Optionen bei der Vorratsdatenspeicherung. Das ist ein Thema, das auch von der Folgenabschätzung abhängt, die im Augenblick in Arbeit ist und von der EU-Kommission noch vor dem Sommer veröffentlicht werden wird. Deswegen kann ich Ihnen dazu leider im Augenblick nichts sagen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Nemitz. Wir hätten damit die Beantwortung der ersten Fragenrunde erledigt. Kurz noch einmal zur Vergewisserung, sind alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus der ersten Runde beantwortet? Wenn dem so ist, dann brauchen wir keine Nachfragen und treten direkt ein in die zweite Runde. Da hatte sich für die CDU/CSU-Fraktion Abg. Thomas Jarzombek gemeldet.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte gerne zwei Fragen stellen. Die erste geht an Herrn Dr. Eckert. Es geht um das Thema Breitbandförderung, wozu wir bereits einiges gehört haben. Ich sage ganz offen, wir haben nicht den Eindruck, dass die EU uns dabei hilft, Anreize zu bieten, dass mehr Budget bereitgestellt wird und mehr Möglichkeiten für Investitionen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund würde mich einmal interessieren, ob Sie einmal verglichen haben, wie sich die Anwenderkosten für einen Breitbandanschluss in den einzelnen europäischen Ländern entwickelt haben und wo die entsprechenden Regulierungsmaßnahmen der Europäischen Union dazu geführt haben, dass die Erträge letztendlich so niedrig sind, dass kaum noch Investitionsmittel da sind, auch aufgrund von Maßnahmen wie Regulierungsferien und Ähnlichem.

Die zweite Frage geht an Herrn Nemitz. Es geht um das Recht, vergessen zu werden und den Komplex Google. Indem Sie sagen, wenn im Internet etwas relativ willkürlich gefunden werden könne, dann müsse es auch ebenso vergessen werden oder aus den Suchmaschinen herausgenommen werden können, interessiert mich, wie Sie das vor dem Hintergrund von Art. 5 Grundgesetz, der die Meinungsfreiheit garantiert, sehen. Ich halte es für eine wichtige Frage, wer darüber zu entscheiden hat, was aus Suchindizes herausgenommen werden soll, ggf. sogar in großem Umfang. Es interessiert mich, wie Sie das sehen. Ähnlich verhält es sich mit der Forderung, einen Anspruch auf Vergessen vorzusehen, was Suchanfragen betrifft. Dass personalisierte Suchanfragen von Google 15 Monate lang gespeichert werden, finde ich extrem kritisch, da man ja nie abschätzen kann, wo solche Datenbestände hingehen und

was mit den intimsten Geheimnissen der Menschen geschieht. Ich finde es geradezu gefährlich, dass ein privates Unternehmen viel weitreichender speichern darf, als es der Staat jemals dürfte. Ich frage Sie, ob Sie es nicht für richtig halten, auf der europäischen Ebene ein Regulierungsgesetz zu dem Thema Aufbewahrungsdauer bei Google-Suchanfragen zu machen und es ansonsten begrüßen würden, wenn es der nationale Gesetzgeber machen würde, wofür ich mich z.B. engagiere.

Der Vorsitzende: Wir fahren fort mit Herrn Abg. Dörmann.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine beiden Fragen richten sich insbesondere an Herrn Dr. Eckert und betreffen den Breitbandausbau. Herr Dr. Eckert, Sie haben ja die Ziele bis 2020 kurz dargestellt. Meine Frage wäre, nach welchen Kriterien diese Ziele aufgelistet wurden. Also insbesondere bei dem Vollausbauziel 30 MBit/S bis 2020. Hat man da eher an die Finanzierbarkeit, die Umsetzbarkeit oder an die Bedürfnisse der User gedacht? Hat man daran gedacht, welche Anwendung welche Bandbreite braucht? 30 MBit/S scheinen mir etwas aus der Luft gegriffen zu sein, wenn man bedenkt, dass für IPTV mindestens 6 MBit/S Voraussetzung sind. In höherer Qualität dann 16 MBit/S. Welches Ziel, kann man mit 30 MBit/S denn besser oder schlechter als andere Ziele erreichen, weshalb Sie gerade 30 MBit/S genommen haben?

In dem Zusammenhang ist natürlich die Frage von Bedeutung, wie Sie den Bandbreitenbedarf insgesamt auch von der Nutzerseite her einschätzen. Und, hier kann ich mich den Fragen der Kollegin und der Kollegen anschließen, ich bezweifle, dass die Mittel, die Sie zur Verfügung stellen zur Erreichung dieser Ziele geeignet oder jedenfalls hinreichend sind, denn Sie haben die Förderprogramme erwähnt und haben auf der Basis von 1.000 € an Kosten kalkuliert. Aber Sie wissen, dass bei bestimmten ländlichen Regionen diese Kosten auch ein Mehrfaches betragen je nachdem, welche Nutzerdichte man hat und welche Grabungskosten anfallen.

Bei Regulierungsthemen habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich damit auf keinen Fall Milliardensummen bewegen lassen, jedenfalls ist das meine Befürchtung an dieser Stelle. Auf die Übertragungsrate von 30 MBit/S bezogen, zumal das Thema Universaldienst bereits angesprochen und gesagt wurde, man müsse sehen, was die überwiegende Mehrheit der Nutzer verwende, frage ich, ob das im Umkehrschluss heißt, wenn im Jahr 2020 beispielsweise nur 20% Abdeckung 30 MBit/S sind, der Rest dann aus Ihrer Sicht durch einen Universaldienst abgedeckt werden sollte.

Meine letzte Frage hat nur ein wenig mit Breitband zu tun. Es geht dabei um Netzneutralität. Da hat das Gremium europäischer Regulierungsstellen für Kommunikation (Berec) gerade eine sehr kritische Pressemitteilung herausgegeben und Probleme aufgelistet. Die EU-Kommission teilte mit, sie wolle erst einmal eine Auswertung aus den Mitgliedstaaten haben. Mich interessiert, ob es diesbezüglich bereits Zwischenberichte und ein Vorgehen gibt, das die EU-Kommission plant.

Der Vorsitzende: Wir fahren gleich fort mit Jimmy Schulz. Zuvor sei mir der Hinweis gestattet, das wir auch eine dritte Fragerunde schaffen werden. Bitte maximal zwei Fragen, das erleichtert es auch unseren Gästen, dezidiert und detailliert auf die Fragen einzugehen, denn es ist ja eine ganze Menge, was auf die Gäste einwirkt. Abg. Jimmy Schulz, bitte.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Ich will noch einmal kurz auf die Formulierung zurückkommen, personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch nur so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Geht mit der Identifizierung, wie sie gefordert wird, ein grundsätzliches Verbot der anonymen oder pseudonymen Nutzung des Internets einher? Sollte dies der Fall sein, wäre meiner Ansicht nach eine grundsätzliche Debatte erforderlich.

Mit meiner zweiten Frage will ich noch einmal auf das Recht zurückkommen, vergessen zu werden. Mir ist unklar, an wen sich dieses Recht richtet. Soll es nicht nur bei privaten Unternehmen, sondern auch bei staatlichen Behörden die Möglichkeit geben zu sagen, ich möchte, dass meine Daten gelöscht werden? Ist das so? Dann könnte man ja auch sagen, dann gilt das auch für die Daten, die zum Zwecke der Vorratsdatenspeicherung gespeichert werden. Insofern wäre es schon interessant das zu klären, denn wenn das Recht dort auch gelten würde, fände ich das höchst interessant.

Der Vorsitzende: Frau Dr. Sitte, bitte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Eine Frage bezieht sich auf den Komplex ACTA. Da ist kürzlich von der EU-Kommission angekündigt worden, das Abkommen dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorzulegen. EU-Handelskommissar Karel de Gucht hat allerdings wiederholt erklärt, ACTA erfordere keine Überarbeitung oder Anpassung des EU-Rechts und auch keine Überarbeitung der Instrumente, mit denen einschlägige EU-Vorschriften bzw. Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Umgekehrt plant offensichtlich die EU-Kommission in der Generaldirektion Justiz eine Überarbeitung von Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung und zur Änderung von Rechtsvorschriften auf EU-Ebene. Vor wenigen Wochen haben Sie wohl eine Roadmap vorgelegt zur Novellierung der Richtlinie zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte, also IPRED, und eine der Optionen dort wiederum lautet, die Provider zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in die Pflicht zu nehmen. Wie ist folglich der Stand zur Überarbeitung von IPRED, bis wann soll die Überarbeitung abgeschlossen werden und welche Pläne werden durch die EU-Kommission konkret verfolgt, um Provider einzubeziehen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Komplex der Open-Data-Strategie. Da hat EU-Kommissarin Neelie Kroes Mitte Dezember 2011 in Brüssel die EU-Strategie für offene Daten präsentiert, wonach es nunmehr auch ein eigenes Open-Data-Portal der EU-Kommission geben soll. Inzwischen liegt auch ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vor. Dort heißt es wiederum, der Anwendungsbereich der Richtlinie wird auf Bibliotheken einschließlich Universitätsbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet, die Richtlinie gilt nicht für

andere Kultureinrichtungen, wie Opern- und Balletthäuser, Theater und die ihnen zugehörigen Archive. Hierzu habe ich einfach eine Verständnisfrage, denn ich befasse mich mit Open Access, Urheberrechtsfragen und dergleichen mehr. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, die genannten Kultureinrichtungen von der Open-Data-Richtlinie auszunehmen, ebenso wie den gesamten Bereich öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter?

Der Vorsitzende: Als Nächster Herr Dr. von Notz, bitte.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Herren für Ihren Vortrag und dass Sie heute hierher zu uns gekommen sind. Wobei ich schon anmerken möchte, dass ich viele Fragen zur Vorratsdatenspeicherung gehabt hätte, das ist eines der Themen aus Brüssel, das uns hier zunehmend beschäftigt. Insofern wäre schon extrem interessant gewesen, das eine oder andere dazu zu hören, inwieweit man auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts blickt, während man die Richtlinie überarbeitet. Aber ich will meine Fragen nicht auf Dinge richten, zu denen Sie nur sagen können, dass Sie sich dazu im Augenblick nicht äußern können. Deswegen geht meine erste Frage auch in Richtung ACTA und Rechtsdurchsetzung im Internet. Ich habe das so verstanden, dass es das Bestreben eines Binnenmarktes im Onlinebereich gibt und dieser gefördert werden soll, während es andererseits die Problematik gibt, dass es einen internationalen, insbesondere europäischen Markt für Musikdownloads aufgrund der sehr unterschiedlichen urheberrechtlichen Standards nicht gibt. Das ist hier als Problem erkannt worden. Wir haben hier in Deutschland eine sehr intensive Debatte vor allen Dingen zu ACTA und IPRED erlebt und mich würde interessieren, ob Sie registrieren, dass hier Zehntausende von Menschen auf die Straßen gehen, wenn Sie über den Bereich des Urheberrechts in der digitalen Welt nachdenken. Sehen Sie es insofern nicht als erforderlich an, gerade ein internationales Abkommen wie ACTA zu verhindern bzw. ihm entgegenzuwirken, um den Spielraum, den wir haben, um das Urheberrecht zu reformieren, nicht zu verbauen? Wie geht man damit um, dass nicht wenige Menschen sagen, aufgrund der Digitalisierung des Internets brauche man Veränderungen und Reformen in Bezug auf das Urheberrecht und dafür ausreichend Handlungsspielräume?

Meine zweite Frage bezieht sich auf Ihre grundsätzliche Haltung zur pseudonymisierten bzw. anonymisierten Nutzung des Internets. Ich habe mit Freude festgestellt, dass auf den Seiten der EU-Kommission zunächst bis Februar eine pseudonymisierte Nutzung unterbunden war und Sie diese nun wieder rückgängig gemacht haben. Vor diesem Hintergrund würde mich einmal grundsätzlich interessieren, wie mit dem Thema Pseudonymisierung und Anonymisierung im Netz umgegangen wird.

Der Vorsitzende: Wir kommen damit zur Beantwortung und beginnen wieder mit Herrn Dr. Eckert.

Dr. Detlef Eckert (Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, EU-Kommission): Vielleicht kann ich die Frage der Abg. Dr. Sitte vorziehen. Zunächst einmal zum Open-Data Bereich. Es ist zutreffend, dass wir einen Richtlinienvorschlag vorgelegt haben. Ich hatte ihn

auch zu Beginn erwähnt. In diesem Vorschlag sind die Institutionen, die Sie geschildert haben enthalten, weil es von der Struktur dieser Organisationen, also Bibliotheken etc., her gesehen möglich ist, digitalisierte Daten zur Verfügung zu stellen. Sie sind außerdem von relativ hohem Wert, verglichen mit anderen Institutionen, die zwar auch Daten haben, aber wie beispielsweise Opernhäuser nicht in diesem Umfang. Deswegen haben wir uns auf die drei von Ihnen skizzierten Institutionen begrenzt neben den typisch öffentlichen Verwaltungen, die eine Rolle spielen. Alle Inhalte sind nur insofern betroffen, als sie nicht urheberrechtlich geschützt sind, sondern im öffentlichen Bereich liegen. Das war also der Hintergrund der Entscheidung. Ich gebe zu, man hätte auch eine andere Entscheidung treffen können, indem man Interessen abwägt und das eine einbezieht und das andere wiederum herausnimmt. Letztendlich ist das eine Abschätzung, womit man die größte Wirkung erzielt bzw. wo die Zielerreichung am größten ist. Das zum Hintergrund.

Was ACTA betrifft, ist es so, dass die von Ihnen skizzierte Durchführungs- oder Durchsetzungsrichtlinie nicht von den Kollegen aus der Generaldirektion Justiz verantwortet wird, sondern von der Generaldirektion Markt, als der für das Urheberrecht in der EU-Kommission zuständigen Stelle. Zuständig ist dafür EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier. Es ist allerdings so, dass auch EU-Kommissarin Neelie Kroes ein sehr großes Interesse an diesem Thema hat, es als Teil der digitalen Agenda ansieht und demzufolge einige Vorschläge zur Reform des Urheberrechtes in Vorbereitung sind zur Erhöhung der Transparenz von Collective Societies, also Gesellschaften wie zum Beispiel der deutschen GEMA. Die Richtlinie zur Durchsetzung ist ebenfalls in Bearbeitung, und über das Grünbuch audiovisuelle Medien denken wir natürlich auch über die Fortentwicklung des Urheberrechtes nach. Also das sind Themen, die eine Rolle spielen.

ACTA selber verhindert eine solche Diskussion, eine Anpassung oder wie auch immer Sie das nennen wollen, nicht. ACTA setzt kein neues Recht, sondern ist lediglich Durchführungsrecht und hebt einige europäische Standards, die wir bereits haben, auf die internationale Ebene. Die Diskussion, die Sie erwähnt haben, wird bei von uns sehr aufmerksam verfolgt und wir wissen auch, dass hier häufiger Interessenkonflikte entstehen und auch Auffassungsunterschiede bestehen zwischen traditionellem Urheberrecht und digitaler Herausforderung. Wir sind in der Mitte dieser Diskussion, aber wir sehen in ACTA, so wie es ausgehandelt wurde, keine Verletzung des gegenwärtigen europäischen Rechtsrahmens. Das heißt, wir haben dort keine neuen Rechtsinstrumente gesetzt. Nichtsdestotrotz hat der zuständige EU-Kommissar durch eine Kommissionsentscheidung eine Überprüfung von ACTA beim Europäischen Gerichtshof veranlasst. Wir werden diese Beurteilung abwarten, um zu sehen, ob möglicherweise einige Textstellen in ACTA interpretationsbedürftig sind, denn wenn man einen internationalen Verhandlungstext näher betrachtet, dann ist der nie eins zu eins deckungsgleich mit dem nationalen Recht. Weil man im Prinzip eine Rechtssystemverbindung von mehreren Ländern hat und es sich um einen Kompromisstext handelt, bei dem man hingehen kann und mit der Lupe analysieren kann, dass er so oder so ausgelegt werden könnte, hielt man eine Prüfung für erforderlich. Aber in jedem Fall besteht nach unserer Auffassung keine Verpflichtung in den Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene etwas zusätzlich zu veranlassen, weil wir grundsätzlich davon ausgehen, und das war auch die

Verhandlungslinie, die wir von den Mitgliedstaaten vorgegeben bekamen, dass das Verhandlungsergebnis durch den vorhandenen Rechtsrahmen quasi abgesichert ist.

Wir werden jetzt die Überprüfung abwarten und dann den nächsten Schritt ergreifen. Aber ich glaube, dass die Diskussion, wie es weitergehen soll, welche Richtlinienvorschläge usw. relevant sein könnten und was die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Urheberrecht machen, durch ACTA rein juristisch gesehen nicht beeinträchtigt wird.

Dann komme ich zu dem Thema des digitalen Binnenmarktes. Musik und Neelie Kroes sind, glaube ich, häufiger zitiert worden. Es gibt nur einen Binnenmarkt für digitalen Content und das ist der illegale. Das ist allerdings ein Problemkreis, der mit ACTA so gut wie nichts zu tun hat, weil wir hier eine Lösung über die Verwertungsgesellschaften suchen, um zu erreichen, dass es grenzüberschreitende Lizenzen für Musik aus dem Internet bzw. elektronische Musikangebote gibt. Das ist das, was wir wollen.

Was den Fragenkomplex des Breitbandes betrifft und die Kritik, wir hätten in der Regulierung falsche Weichenstellungen gestellt, mit dem Ergebnis, dass die Betreiber nicht genug Geld verdienen, um zu investieren, möchte ich darauf hinweisen, wenn Sie zurückblicken, dann haben wir im Breitband der ersten Generation, also ADSL, die Teilnehmeranschlussleitung europaweit eingeführt mit dem Ergebnis, dass zwischen 2003 und 2010 die Anschlüsse im Breitbandbereich, also die Zahl der damit versorgten Haushalte, massiv zugenommen hat und wir international auf ein ansehnliches Niveau gekommen sind. Das ist zum Teil auch dadurch bedingt, dass wir Wettbewerb in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung bekommen haben und es in der Folge ein gewisses Preisniveau gibt, das relativ moderat ist. Beachtlich ist dabei, dass das Preisniveau in Deutschland sogar etwas moderater und niedriger ist als in anderen Ländern. In Belgien beispielsweise bezahlt man wesentlich mehr für seinen Breitbandanschluss als hier in Deutschland. Hinzu kommt, dass in einigen Ländern eine starke Konkurrenz durch die Kabelbetreiber besteht. Dieser Wettbewerb entwickelt sich gerade auch in Deutschland massiv. Teilweise sind das sogenannte City-Carrier, teilweise Kabelbetreiber. In anderen Ländern, Belgien und den Niederlanden z.B., war dieser Wettbewerb von Anfang an spürbar, mit dem Ergebnis, dass es kaum gebündelte Teilnehmeranschlussleitungen, aber dafür einen sehr massiven Wettbewerb zwischen Kabelbetreiber und Telefonbetreiber gibt. Insofern war die Regulierung salopp gesagt einfach, als es darum ging, die vorhandenen Anschlussleitungen dem Wettbewerb zu öffnen.

Wenn wir jetzt in die Zukunft schauen, dann geht es darum die Glasfasertechnologie näher an den Kunden heranzutragen, um hochentwickelte VDSL-Produkte anzubieten oder sogar einen Glasfaseranschluss ins Haus zu bekommen bzw. den Kabelanschluss entsprechend aufzurüsten. In jedem Fall kommt irgendwie an irgendeiner Stelle eine Glasfaserinvestition ins Spiel. Insofern ist es tatsächlich so, dass der Verbraucher die damit verbundenen Prämien, also die Tarifaufschläge, nicht ohne Weiteres bezahlt. Das ist eine normale Marktentwicklung, bei der neue Produkte erst einmal Zeit brauchen, es sei denn es handelt sich dabei um iPhones oder andere Dinge, die einen sofortigen durchschlagenden Markterfolg haben.

In dem Bereich, von dem wir sprechen, ist es allerdings so, dass die Frage, ob die Betreiber, wenn man ihnen Regulierungsferien anbieten würde, eher investieren würden, eher mit Nein beantworten müsste. Über Regulierungsferien lässt sich das Geschäftsmodell nicht gesundrechnen. Auf Dauer kann man auch nicht vom Wettbewerb in den höheren Bandbreiten absehen, denn auch dort brauchen wir einen solchen. Wir brauchen also im Prinzip andere und vor allem längerfristige Investitionsmodelle. An dieser Stelle befindet sich die Diskussion im Augenblick. Ich habe jetzt keine Antwort parat, die alles klären würde, sondern es geht darum, das mit den Marktteilnehmern zu lösen. Die Suche nach Investitionen, die langfristig und auch finanzierbar sind, ist im Augenblick prioritär. Einen ersten Ansatz haben wir in der sogenannten NGA-Empfehlung also einer Empfehlung für die neue Generation, also für Glasfaseranschlüsse z.B., gegeben. Diese Empfehlung ist erst ein Jahr alt. Wir müssen abwarten, wie sie wirkt und werden sicher einige Klarstellungen dazu veröffentlichen, denn in dieser Empfehlung ist die Möglichkeit von Risikoprämien enthalten, die im Augenblick von den Regulatoren noch nicht voll ausgenutzt wird und insofern durchaus entsprechende Risikoaufschläge kalkuliert werden können.

Ich glaube, die Betreiber haben auch erkannt, dass sie andere Modelle nutzen müssen und dass das alte telekomintegrierte Modell sich nicht ohne Weiteres eins zu eins ins Internetzeitalter übertragen lässt. Vor diesem Hintergrund haben wir einige Vorschläge gemacht, die hoffentlich eine gewisse Anstoßwirkung haben werden.

Auf die Frage des Abg. Dörmann bzgl. der Kriterien bzw. Indikatoren und Ziele ist es natürlich so, dass es üblicherweise ein Ziel gibt, das man aus einem Modell oder aus einer übergeordneten Überlegung heraus anstrebt und dass nur dieses eine Ziel Sinn macht. So etwas gibt es in diesem Bereich aber nicht, sondern es handelt sich um eine Abwägung verschiedener Überlegungen, und im Grunde genommen haben Sie bereits alle genannt. Eine davon ist gewesen, dass wir schon über den bisherigen ADSL-Stand hinaus gehen wollten. Insofern war abzuwägen, was VDSL realistischere bringen kann und auch welche Perspektive LTE und Mobilfunklösungen langfristig bieten. Diesbezüglich sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass 30 MBit/S ein realistisches Ziel sind und ein gewisses Anspruchsniveau haben, weil wir diese Rate für alle wollen. Die Frage, ob man das durch einen Universaldienst abbildet, um auf die Frage von Frau Rößner zurückzukommen, also sozusagen die letzten fünf Prozent fokussiert, ist eine politische Frage, denn es stellt sich die Frage, wer die Kosten tragen soll. Will man, dass der Telekombetreiber dies tun soll, der sie dann auf die Allgemeinheit umlegt oder will man sie aus öffentlichen Mitteln tragen und sagen, dass es sich um öffentliche Daseinsvorsorge handelt und dafür die Mittel von der Allgemeinheit aufzubringen sind? Man kann im Prinzip alles machen, aber die Grundidee beim Universaldienst ist ja, einen Betreiber zu verpflichten und dann auch den gesamten Sektor über Umlagen in die Finanzierungspflicht zu nehmen. Das ist politisch möglich, die Frage ist nur, ob man das so will, denn es ist nicht zwingend. Insofern muss man das politisch entscheiden.

Bisher war es so, dass wir im Bereich der Breitbandversorgung aus europäischer Sicht Strukturfonds haben, die überwiegend in ländlichen Regionen eingesetzt werden und die auch von den Bundesländern teilweise eingesetzt werden, um verschiedene ländliche Gebiete, die schlecht erschlossen sind, an einen

ADSL-Anschluss heranzuführen. Das ist im Augenblick der Stand bei der Finanzierung. Dabei wollen wir ja den Markt nicht völlig ausschalten und den Netzausbau zur öffentlichen Aufgabe erklären, sondern es geht hier um eine Anschubfinanzierung bzw. darum, in Gebieten, in denen es sich für den Betreiber gar nicht rechnet, Anreize zu bieten. Zu bedenken ist dabei, dass sich selbst in städtischen Regionen Glasfaserinvestitionen erst über 10, 15, 20 Jahre hin und in ländlichen Region noch viel weniger rechnen. Um nicht nur Anreize in städtischen Regionen, sondern vor allen Dingen in ländlichen Regionen zu schaffen, aber auch um weltweit an der Spitze zu marschieren, wäre ein solcher Fonds natürlich zweckdienlich. Deswegen ist er auch vom Mittelausspruch her, gemessen an den insgesamt nötigen Mitteln, bescheiden. Aber, wie bereits erwähnt, wir wollten keinerlei Ergänzungsprogramme für private Investitionen schaffen und sagen, wir machen das jetzt alles mittels öffentlicher Investitionen. Sondern, wenn man das als Grundlage nimmt, kann man mit den Mitteleinsätzen natürlich schon einiges erreichen, insbesondere wenn diese gezielt vorgenommen werden, insbesondere in Verbindung mit anderen Maßnahmen, die es bereits gibt. Das war also der Vorschlag.

Wenn Deutschland, das übrigens von einem solchen Programm überproportional profitieren würde, weil es einem Industriestandort wie Deutschland überproportional helfen würde, der Meinung ist, wir müssten mehr Mittel investieren, dann sind wir gerne bereit, dies zur Kenntnis zu nehmen, aber das müsste dann in den Verhandlungen auch seinen Ausdruck finden.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Eckert. Wir fahren dann fort mit Herrn Nemitz.

Paul Nemitz (Direktor in der Generaldirektion Justiz, EU-Kommission): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Zur Frage des Abg. Jarzombek, die Meinungsvielfalt bzw. Meinungsfreiheit einerseits und den Datenschutz andererseits betreffend kann ich sagen, dass in der Tat das Grundrecht auf Datenschutz nicht absolut ist, sondern abgewogen werden muss mit anderen Grundrechten und es darum geht, die praktische Konkordanz zwischen beiden herbeizuführen. Konkret geschieht das im Bereich der Meinungsfreiheit dadurch, dass der Vorschlag der Verordnung ausdrücklich vorsieht, dass das Regime, das bereits in der Richtlinie von 1995 vorgesehen ist, beibehalten wird, nämlich die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Datenschutz den Mitgliedstaaten zu überlassen. Es handelt sich in diesem Bereich insofern um eine Volldelegation, sobald es um Presseaktivitäten geht und um Meinungsfreiheit im weiteren Sinn über Presse hinaus, denn das Recht auf Meinungsfreiheit kann nicht nur durch die Presse wahrgenommen werden. Gleichwohl gibt es aber natürlich viele Fälle, in denen das Recht auf Vergessen eigene Äußerungen und eigene Daten betrifft und da gibt es dann gar keine Kollision mit dem Recht auf Meinungsfreiheit. Wenn man nicht möchte, dass das, was über einen veröffentlicht wurde, soweit man keine öffentliche Person ist bzw. kein öffentliches Interesse besteht, weiter öffentlich bleiben soll, hat der Einzelne in der Tat einen Anspruch auf Löschung. Das bringt mich jetzt auch zu der Frage des Abg. Schulz. Dieser Anspruch auf Löschung besteht grundsätzlich gegenüber jedem Verarbeiter. Allerdings kann ein Verarbeiter das Recht dazu haben, Daten zu behalten und weiterzuverarbeiten, das auf anderen Grundlagen, als lediglich der Zustimmung des Einzelnen beruht. Ich denke da z.B. an eine bestimmte gesetzliche Grundlage wie den Bereich der Vorratsdatenspeicherung. In so einem Fall geht natürlich die

gesetzliche Grundlage vor. In der Tat, schlagen wir nicht vor, dass das Recht auf Vergessen sich nur auf Private bezieht, sondern es sich auch auf die öffentliche Hand beziehen kann, soweit ihm keine Rechtsgrundlage entgegensteht.

Um das nochmal klar zu machen: Schon die bestehende Richtlinie sieht vor, dass man den Verarbeiter, ob das ein privater oder öffentlicher ist, fragen kann, welche Daten er über einen hat und was speziell verarbeitet wird. Dann hat man bereits heute einen Anspruch darauf, dass diese Daten berichtigt bzw. gelöscht werden. Wenn laut Verordnung bzw. geltenden Richtlinie kein anderweitiges Interesse des Verarbeiters besteht, die Daten zu behalten, muss er sie bereits heute löschen.

Was ist neu am Recht auf Vergessen? Neu ist, dass der Verarbeiter, der diese Daten öffentlich gemacht hat, auch angemessene Schritte unternehmen muss, damit diese Daten aus der digitalen Realität verschwinden. Wenn das nämlich nicht so wäre, würde die durch das geltende Recht bestehende Verpflichtung, dass die Daten gelöscht werden müssen, faktisch untergraben. Da muss man einfach wissen, ob man einer Technikentwicklung einfach so entgegensieht und sagt: Ja, dann sind die Grundrechte eben in diesem Punkt erledigt. Oder ob man sagt: Nein, auch die moderne Digitaltechnik muss dieses Grundrecht auf Datenschutz weiter gewährleisten, auch dann, wenn Daten repliziert wurden, jedenfalls soweit das machbar ist. Vizepräsidentin Viviane Reding und die EU-Kommission sind der Ansicht, dass hier das Recht, das Grundrecht, auch in der digitalen Realität gewährleistet sein muss und das ein Teil der zusätzlichen Rechte ist, die wir für die Bürger vorschlagen.

Neu ist für mich, was Sie mit der Frage nach dem Umgang mit der Speicherung der Suchanfragen zum Ausdruck bringen. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit von Verarbeitern – also in diesem Fall Google – obliegt ja den nationalen Datenschutzbehörden, also müsste man mal nachlesen, was die dazu bislang gesagt haben. Grundsätzlich ist es so, wenn eine Suchanfrage mit einer Person verbunden ist oder verknüpft werden kann, z.B. über die IP-Adresse, kann diese Suchanfrage Teil eines persönlichen Datums sein und dann gelten in der Tat schon heute die Richtlinienregeln. In so einem Fall würde auch in Zukunft die Verordnung gelten und Google müsste nachweisen, ein berechtigtes Interesse daran zu haben, die Daten zu speichern, auch wenn gar keine Zustimmung vorliegt bzw. noch weitergehend auch dann, wenn der Bürger widerspricht. Die Speicherung und die Verarbeitung der Daten muss auf jeden Fall rechtmäßig sein und die entsprechende Prüfung obliegt den nationalen Datenschutzbehörden. Die Bürger haben einen Anspruch darauf, dass diese Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn sie sich beschweren.

Ich möchte dann noch auf die Frage des Abg. Dr. von Notz zur Vorratsdatenspeicherung eingehen. Sie fragten, ob wir die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einbeziehen. Ich glaube, es ist fair zu sagen, dass aus Sicht der EU-Kommission die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland vollständig möglich ist, unter gleichzeitigem Respekt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Insofern ist das auch aus dem Urteil klar hervorgegangen, denn dieses bezog sich ja nicht auf die Richtlinie, sondern auf die damalige Umsetzung. Was die Materialien angeht, die die Kommission hinzuzieht, um zukünftige Vorschläge zu erarbeiten, kann ich sagen, dass die EU-Kommission all das hinzuzieht, was

sachdienlich ist, und da gibt es vieles. Dazu gehört auf jeden Fall auch das Urteil eines mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichts.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Darüber kann man natürlich trefflich streiten, ob das umsetzbar ist im Rahmen dessen, was das Bundesverfassungsgericht an Voraussetzungen formuliert hat, aber wenn ich es richtig verstanden habe, dann hat das rumänische Verfassungsgericht die Richtlinie für gänzlich unumsetzbar erklärt. Also, das strukturelle Problem bleibt Ihnen bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Ich sage das vor dem genannten Hintergrund, und da wir jetzt hier Kontakt haben, ist es gut, wenn man eine Rückmeldung aus Berlin geben kann. Es verwundert schon, dass dieser Prozess bei Ihnen gerade auf Hochtouren läuft und man Überlegungen anstellt, wie man das jetzt machen kann, während wir hier gleichzeitig ein Verfahren haben, bei dem gesagt wird, es gelte die Richtlinie, die man selbst für völlig überarbeitungswürdig hält, weil es damit viele Probleme gibt, gleichwohl schnellstmöglich umzusetzen. Das ist für mich ein völliger Widerspruch und führt natürlich, auch gerade, wenn man die Akzeptanz europäischer Richtliniendurchsetzung bei jüngeren Menschen im Blick hat, die eigentlich sehr proeuropäisch aufgestellt sind, nach meiner Wahrnehmung zu negativer Presse. Das mag nicht interessieren, aber ich glaube, dass die Diskussion, wie sie im Augenblick geführt wird, schon wichtig ist.

Der Vorsitzende: Ich glaube, Herr Nemitz, Sie waren noch nicht am Ende Ihrer Ausführungen. Deswegen gebe ich Ihnen noch einmal das Wort zur Beantwortung aller ausstehenden Fragen.

Paul Nemitz (Direktor in der Generaldirektion Justiz, EU-Kommission): Ja, also noch einmal zu den Materialien: Wir schauen uns alles an, was sachdienlich ist. Aber eine Sache ist auch klar, diese Richtlinie stammt aus dem Jahr 2007, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist aus dem Jahr 2010, wenn ich mich recht entsinne. Und ich glaube, es ist in aller Interesse, dass, da wir in einer Rechtsgemeinschaft leben, das Recht, das gemeinsam verabschiedet wurde, auch umgesetzt wird. In anderen Bereichen wird das ja von Deutschland immer wieder auch zu Recht betont. Also insofern kann die Gemeinschaft nur funktionieren, wenn wir uns alle in allen Bereichen daran halten, dass wir eine Rechtsgemeinschaft sind. In der Sache, um das noch einmal zu sagen, könnte eine Umsetzung in Deutschland, die dem hohen Schutzstandard des Grundgesetzes entspricht, wegweisend sein für die weitere Arbeit der Europäischen Kommission. Aber das muss man dann auch wollen, und das muss man dann auch machen. Weitere Fragen hatte ich mir nicht notiert.

Der Vorsitzende: Bitte signalisieren Sie mir, wenn es Fragen gibt, die noch offen geblieben sind. Ansonsten hätten wir die Möglichkeit, noch eine weitere Fragerunde einzuleiten. Interesse ist vorhanden. Wir beginnen mit Thomas Jarzombek und beschränken uns bitte auf eine Frage pro Person, ohne drei Unterfragen, den ergänzenden Hinweis erlaube ich mir noch an dieser Stelle.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Eine nackte Frage sozusagen. Eine solche stelle ich gerne an Herrn Nemitz und beziehe mich noch einmal auf das, was ich vorhin bereits fragte, um das noch einmal zu

präzisieren: Das Thema Google. Es geht dabei nicht darum, ob Daten rechtmäßig oder unrechtmäßig erhoben werden, sondern es geht um die Frage, ob es für eine Demokratie gut sein kann, dass an einer Stelle so viele, so intime Daten gespeichert und gesammelt werden, wie personalisierte Suchanfragen für 15 Monate, wie Zugriffe auf Daten des mobilen Telefons vom Kalender über Mails. Sie wissen sicher, was da alles gespeichert wird, bis hin zum Zugriff auf Kurznachrichten, Anruflisten usw. Egal, wie die Zustimmung und wie die Verarbeitung ist, ob das für eine Demokratie insgesamt gut ist, dass man so viele Daten über einen Menschen an einer Stelle hat und ob es nicht ein guter Ansatz wäre zu überlegen, das per Gesetz auf ein erträgliches Maß einzugrenzen, ist für mich die Frage.

Der Vorsitzende: Für die SPD-Fraktion Lars Klingbeil, bitte.

Abg. Lars Klingbeil (SPD): Ich möchte doch noch einmal auf die Vorratsdatenspeicherung zurückkommen und die Pressemitteilung eines FDP-Kollegen von heute zitieren, in der er das Verhalten der EU-Kommission als befremdlich bezeichnet. Er sagt, die EU-Kommission verlange die Umsetzung einer Richtlinie, die sie selbst bald ändern wolle und die zudem derzeit in Europa gerichtlich überprüft werde. Ich möchte noch einmal wissen, warum das Vertragsverletzungsverfahren in der Intensität gerade jetzt betrieben wird, warum die Fristsetzung erfolgt und warum nicht erst der Ausgang der Prozesse auf europäischer Ebene abgewartet wird.

Der Vorsitzende: Als nächster Jimmy Schulz, bitte.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): War ich dieser Kollege, oder war er das? Nein, ich habe nahezu das Gleiche geschrieben und wollte auch genau in diesem Punkt noch einmal darauf zurückkommen, dass in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung eine Evaluation im Gange ist, die höchst kritisch betrachtet wird. Dann gibt es die Evaluation des Quick-Freeze-Verfahrens, wozu wir auch noch kein Ergebnis haben, und wir warten darauf ja jetzt schon eine ganze Weile.

Ich denke, wir werden hier nicht irgendetwas umsetzen, um in zwei Monaten, wenn das Ergebnis dann vorliegen sollte, plötzlich wieder alles andersherum machen zu müssen. Dann ist das Verfahren Irlands immer noch anhängig. Da wäre es schlau, erst einmal abzuwarten, was dabei herauskommt und außerdem habe ich gehört, dass eine europäische Bürgerinitiative – ein tolles Recht, das ab 1. April 2012 den europäischen Bürgern zur Verfügung stehen soll – in Planung ist, die die Forderung nach Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung zum Petition haben soll. Auch da wäre es hilfreich, wenn man vielleicht einmal auf das europäische Volk hören würde. Und dann habe ich, glaube ich, auf den zweiten Teil meiner Frage bezüglich eines Verbots der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung noch keine Antwort erhalten. Ich befürchte, das ist ein wenig untergegangen.

Der Vorsitzende: Frau Rößner noch einmal, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es tut mir leid, wenn das thematisch ein bisschen hin und her springt, denn ich habe wiederum eine Frage zum Glasfaserausbau. Da geht es um die Idee, die in unserem Gutachten entwickelt wurde, um die zweckgebundene Förderung des Glasfaserausbau. Wenn ein Unternehmen beispielsweise Open Access vorbildlich praktiziert, dann könnte man doch sagen, man fördert das mit 10% oder mit einem Betrag x. Haben Sie das einmal diskutiert und ist das die Idee, die Sie verfolgen? Vielleicht können Sie darauf kurz eingehen.

Der Vorsitzende: Dann kommen wir direkt zur Beantwortung. Herr Dr. Eckert, bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Detlef Eckert (Direktor in der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, Europäische Kommission) : Ich kann es kurz machen. Genau das ist die Idee, Mittel in Projekte zu geben, die gewissen Standards entsprechen. Einer dieser Standards wäre, dass ein mit solchen Mitteln bezuschusstes Netz – z.B. ein lokales Netz – dann auch entsprechend offen ist als Open Access für alle Dienste und Dienstbetreiber. Das wäre z.B. eine Anforderung, die man an das Netz hätte. Eine andere Anforderung wäre eine gewisse Mindestqualität, also in der Frage des Uploads oder Downloads. Dass wir hier keine Projekte finanzieren, die morgen bereits Vergangenheit sind, sondern dass wir dann schon in die Zukunft blicken, sollte selbstverständlich sein. Unter Umständen kann man solch eine Grundversorgung in dem einzelnen Gebiet zur Auflage machen. Man müsste dazu eine gewisse Gebietsabgrenzung vornehmen, die dann auch eine entsprechende Abdeckung hat, und nicht nur Teile des Gebietes nehmen, die eine Art Flickelösung darstellt. Das sind Überlegungen, die man hinzufügen kann. Nein, weil wir im Augenblick erst in den Beratungen sind, haben wir erst einmal einen Grobvorschlag gemacht für die Finanzierung, der im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen behandelt wird, der hoffentlich noch in diesem Jahr beschlossen wird, der die Finanzierung der Europäischen Union, den europäischen Haushalt von 2014-2020 in den Grundzügen festlegt. Sobald wir dies haben, vielleicht auch bereits im Vorfeld, beraten wir die entsprechende Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens. Und dort kann man bestimmte Anforderungen hineinschreiben. Wir haben vorgesehen, dann, wenn wir über die Mittel verfügen, die entsprechende Mittelvergabe an bestimmte Bedingungen zu binden. So war es eigentlich vorgesehen. Aber die Antwort auf Ihre Grundüberlegung ist: Ja.

Der Vorsitzende: Und dann noch Herr Nemitz, bitte.

Paul Nemitz (Direktor in der Generaldirektion Justiz, Europäische Kommission): Zunächst einmal zu der Frage des Abg. Schulz, die ich vergessen habe, nämlich ob die Verordnung vorschreibt, dass man das Internet nicht anonym bzw. pseudonym nutzen darf. Das ist nicht der Fall. Also, es gibt keine Vorschrift, die zur identifizierbaren Nutzung verpflichtet, also weder in der einen noch der anderen Richtung festgelegt ist.

Auf die Frage des Abg. Jarzombek und seiner These, was ist, wenn es keine persönlichen Daten sind, möchte ich sagen, dass man das erst einmal prüfen muss. Ihr Schutzanliegen wäre weitestgehend bzw. vollständig abgedeckt, wenn es sich hier um rein private Daten handelte. Wenn es sich nicht um private Daten handelt, ginge es um die Kontrolle von Macht in der Demokratie und auch in der Wirtschaft, denn

Wissen ist Macht. Und sicher sind auch andere Rechtsbereiche des europäischen Rechts auf Google anwendbar, z.B. das Wettbewerbsrecht. Also, in der Tat ist das Verhalten eines Unternehmens hier nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes zu prüfen, sondern möglicherweise auch unter dem des Wettbewerbsrechts. Darüber hinaus mag es ein Bedürfnis unter Demokratiegesichtspunkten geben, das beträfe dann eine Rechtsgrundlage über die beiden genannten Bereiche hinaus, etwas zu unternehmen.

Ja, Herr Klingbeil, warum wird das Vertragsverletzungsverfahren jetzt vorangetrieben? Ganz einfach, weil das Kollegium das so beschlossen hat. Vertragsverletzungsverfahren werden in der Regel routinemäßig und in ihrer Gesamtheit behandelt. Ich weiß nicht, wie viele Deutschland und andere Mitgliedstaaten da jetzt haben, aber ich weiß, dass die EU-Kommission diesbezüglich einfach um Gleichbehandlung bemüht ist. Da gibt es für niemanden einen besonderen Deal oder eine besondere Ausnahme. Irgendwann ist eben die Zeit abgelaufen und dann geht das einfach voran. Ist es jetzt richtig, dass wir nunmehr das Vertragsverletzungsverfahren haben und in zwei Monaten könnten sich die Regeln schon wieder ändern? Natürlich nicht, denn selbst wenn die EU-Kommission, nehmen wir einmal an, vor Sommer etwas vorschlagen würde, was von der gegenwärtigen Regelung abweiche, dann würde es immer noch Jahre dauern, bis dieser Vorschlag in Recht umgesetzt wäre, denn dazu bedürfte es einer Mitentscheidung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Also, insofern jetzt zu sagen: Nun wartet doch erst einmal weiter ab, das tun viele, wenn sie ein Vertragsverletzungsverfahren bekommen, das ist eines der üblichen Argumente. Die Antwort der EU-Kommission darauf ist, dass die Zeit abgelaufen ist und alle gleich behandelt werden. Und es besteht hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlass, das Verfahren anzuhalten. Aber die EU-Kommission prüft in jedem Verfahrensschritt neu, ob es ausreichend Gründe gibt, das Verfahren fortzuführen und insofern sieht die EU-Kommission jetzt der Antwort der Bundesregierung mit Interesse entgegen. Sollte die Antwort entsprechend ausfallen, wird auch das weitere Verfahren darauf abstellen.

Es ist zutreffend, dass ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist. Vielleicht setzt der Europäische Gerichtshof eines Tages das Vertragsverletzungsverfahren von sich aus aus, denn das kann er selbsttätig machen, wenn z.B. die Frage der Gültigkeit der umzusetzenden Richtlinie in einem anderen Verfahren anhängig ist. So etwas wäre ein übliches Verfahren. Ich bin selbst viele Jahre Prozessvertreter der EU-Kommission vor dem EuGH gewesen, das ist gar nicht unmöglich, das kann man aber getrost dem EuGH überlassen. Schließlich die EU-Bürgerinitiative: Wenn sie denn kommt, so ist das gut, und dann wird die EU-Kommission entsprechend dem EU-Vertrag selbstverständlich das tun, was darin vorgeschrieben ist in Bezug auf die EU-Bürgerinitiative. Der EU-Kommission jetzt vorzuwerfen, nicht auf die Bürger zu hören, obwohl doch hier nach den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen waren und sind, Recht geschaffen wurde durch die Mitgliedstaaten und durch das Europäische Parlament, das ist ein unberechtigter Vorwurf.

Der Vorsitzende: So, wir sind nunmehr mit den Fragen und Antworten am Ende der heutigen Sitzung angekommen. Klar ist, dass die Problematik uns über das Ende der heutigen Sitzung hinaus begleiten wird. Herr Nemitz, Herr Dr. Eckert, ich danke Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie der intensiven Befragung hier standgehalten haben. Sie haben sicher festgestellt, dass die deutschen Parlamentarier nicht nur sehr aufmerksame, sondern auch sehr engagierte Beobachter und Begleiter auf dem Weg der Europäischen Kommission sein werden, die Kolleginnen und Kollegen hier im Unterausschuss Neue Medien sowieso. Insofern denke ich, dass wir bei Zeiten wieder in Kontakt treten werden. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie den Weg heute hierher in den Deutschen Bundestag auf sich genommen haben, wünsche Ihnen eine gute Heimreise, danke auch für die Teilnahme der Fraktionen und schließe hiermit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 14:45 Uhr

Sebastian Blumenthal, MdB
Vorsitzender